

Aus der Rentamtsrechnung für 1786.

von Joseph Ospelt

Im Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (im Nachfolgenden kurz Jahrbuch genannt) Band 45 S. 9 u. ff. haben wir von den Landammännern geführte Landschaftsrechnungen aus dem 18. Jahrhundert behandelt und zum Schlusse gesagt, daß die Kenntnis der Rentamtsrechnungen nötig sei, um sich ein vollständiges Bild über das Rechnungswesen des Fürstentums während des 18. Jahrhunderts machen zu können und daß vorbehalten sei, auf die Rentamtsrechnungen zurück zu kommen.

Dieser Vorbehalt soll nun erledigt werden durch Mitteilungen aus der Rentamtsrechnung für das Jahr 1786, die in einem gut erhaltenen Ledereinband 184 Blätter in Großformat umfaßt und im allgemeinen gut lesbar ist. Der Band ist, wie die meisten im Regierungsarchiv liegenden Rentamtsrechnungen nicht die Urschrift, sondern eine Abschrift. Die Urschriften sind jeweils an die fürstliche Zentralverwaltung bezw. an die von dieser bestimmte Stelle zur Prüfung eingesandt worden.

Im 1. Teile der Einnahmen und der Ausgaben, der bei den Einnahmen keine besondere Bezeichnung hat, bei den Ausgaben aber zum Unterschiede von den nachfolgenden Titeln ausdrücklich als Rentamt bezeichnet ist, sind neben einigen anderen jene Empfänge und Ausgaben enthalten, die auf den landesherrlichen Hoheitsrechten beruhten, wie die Zölle und die Weggelder, die schon vor 1848 durch den Landesfürsten für eine Reihe von Jahren und 1848 bleibend als Staatseinkommen erklärt wurden, ferner Jagd, Fischerei, die Pleuegelnder, das Vogelrecht oder Alpmolken, die Fajnachthennen, der Schaffhaber, die behebte Steuer u. s. w., die durch eine Kundgebung des Fürsten Alois II. vom 20. Juli 1852 dem Staate als Landeseinkommen überantwortet worden sind.¹⁾ Auch Konzessionsgebühren, Straf gelder für Gesetzesübertretungen u. s. f. sind hier enthalten.

¹⁾ Vergl. Jahrbuch, Band 37 S. 28 und ff.: Zur Liechtensteinischen Verfassungsgeschichte“ von Jos. Ospelt.